

Az.: 1 C 489/07



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte der Klägerin:

[REDACTED]

gegen

1. [REDACTED]
- Beklagter zu 1 -

2. [REDACTED]
[REDACTED]
- Beklagte zu 2 -

3. [REDACTED]
[REDACTED]
- Beklagte zu 3 -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte zu 3:

[REDACTED]

wegen **Schadensersatz**

erlässt das Amtsgericht Weiden durch Richter am Amtsgericht Frischholz auf Grund mündlicher Verhandlung vom 27.07.2007 und 26.10.2007 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagten werden verurteilt, gesamtschuldnerisch an die Klägerin 2.184,39 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 20.02.2007 zu bezahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu 44 %, und tragen die Beklagten zu 56 %.
4. Das Urteil ist gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Mit der Klage wird Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall am 1.11.2006 geltend gemacht.

An diesem Tag kam es gegen 12.15 Uhr auf der BAB 93 in Fahrtrichtung Hof auf Höhe des Kilometers 114 zu einer Kollision zwischen dem Pkw [REDACTED], amtliches Kennzeichen [REDACTED], welcher im Eigentum der Klägerin stand und von dieser auch gefahren wurde, und den vom Beklagten zu 1) gefahrenen Fahrzeuggespann, bestehend aus einem Lkw, amtliches Kennzeichen [REDACTED], und einem Tandem-Anhänger, amtliches Kennzeichen [REDACTED]. Haftpflichtversicherer des Lkws war die Beklagte zu 2), Haftpflichtversicherer des Anhängers die Beklagte zu 3). Bei der Kollision wurde der klägerische Pkw im vorderen rechten Kotflügelbereich, der Anhänger im Bereich des linken hinteren Rades beschädigt. Die Kollision ereignete sich, als die Kläge-

rin dabei war, auf der Überholspur das auf der rechten Spur fahrende Gespann zu überholen.

Am klägerischen Fahrzeug entstand ein wirtschaftlicher Totalschaden in Höhe von 2.050,-- EUR. Ferner entstanden auf Klägersseite unstrittig Gutachterkosten in Höhe von 336,40 EUR, sowie Mietwagenkosten in Höhe von 155,47 EUR. Die Klägerin hatte vom 1.11.2006 bis 2.11.2006 einen Mietwagen in Anspruch genommen.

Die Klägerin trägt vor, dass sie sich ordnungsgemäß auf der Überholspur befunden hätte, als plötzlich der Anhänger zu ihr herübergedrückt worden sei. Der Anhänger sei gegen ihr Fahrzeug gestoßen, der Unfall sei für sie selbst unvermeidbar gewesen. Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Beklagten ihren Schaden zu 100 % zu ersetzen hätten, da der Beklagte zu 1) gegen das Rechtsfahrverbot, und gegen die Anforderungen bei einem Spurwechsel verstoßen hätte.

Neben den unstrittigen Schadenspositionen macht die Klägerin folgende Beträge geltend:

- 55,68 EUR Standkosten für die 6 Tage, an welchen sich der Pkw auf dem Gelände der Firma Ach befunden hat. Diese Kosten seien deshalb angefallen, da der Pkw nicht mehr verkehrs- und betriebsbereit gewesen sei.
- 503,-- EUR an Abschleppkosten für das Verbringen des eigenen Pkws von der Firma [REDACTED] in [REDACTED] zu einer Werkstätte in [REDACTED]. Die Klägerin trägt vor, dass sie zunächst eine Reparatur des Pkws in Erwägung gezogen hätte, weswegen sie den Pkw zur Werkstätte ihres Vertrauens schleppen habe lassen. Das Ganze hat am 7.11.2006 stattgefunden.
- 120,-- EUR für Abmelde- und Zulassungskosten.
- 406,-- EUR an Nutzungsausfall. Die Klägerin macht Nutzungsausfall für 14 Tage zu je 29,-- EUR geltend. Sie trägt vor, dass sie bis zur Zulassung des Ersatzfahrzeugs am 16.11.2006 auf einen kostenintensiveren Mietwagen verzichtet hätte, dass ihr für diese Zeit aber ein Nutzungsausfall zustehen würde.
- 30,-- EUR an Unkostenpauschale.

Die Klägerin beantragt daher:

Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin 3.869,86 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB hieraus seit dem 20.02.2007 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor, dass nicht der Hänger von der rechten Spur auf die linke Spur gekommen wäre, sondern dass vielmehr die Klägerin mit ihrem Pkw aufgrund eines Fahrfehlers gegen den auf der rechten Fahrspur ordnungsgemäß fahrenden Hänger gefahren sei. Der Unfall sei für den Beklagten zu 1) unvermeidbar gewesen. Ein Verschulden des Beklagten zu 1) könne von der Klägerin auch nicht bewiesen werden.

Die Beklagte zu 3) trägt darüber hinaus vor, dass die Beklagte zu 2) außergerichtlich in die Unfallregulierung eingetreten sei, weswegen die eigene Inanspruchnahme nicht mehr angezeigt gewesen wäre.

Hinsichtlich der geltend gemachten Schadenspositionen wenden die Beklagten folgendes ein:

- Die 55,68 EUR seien nicht zu ersetzen, da die Klägerin nicht dargelegt hätte, wieso diese Kosten angefallen seien. Die Standzeit bei der Firma [REDACTED] sei weder geboten noch erforderlich gewesen.
- Die Abschleppkosten von 503,-- EUR seien nicht zu ersetzen, da es keine wirtschaftlich sinnvolle Begründung für das Verbringen des klägerischen Pkws über nahezu 200 Kilometer gegeben hätte. Der Pkw, welcher noch einen Restwert von 250,-- EUR aufgewiesen hätte, hätte auch vor Ort in Weiden veräußert werden können. Ebenso wäre eine Begutachtung in Weiden möglich gewesen.
- Hinsichtlich der 120,-- EUR für das Abmelden bzw. Zulassen der Fahrzeuge wenden die Beklagten ein, dass diese Positionen von der Klägerseite nicht nachvollziehbar dargelegt worden wären. Diese Positionen werden dem Grunde und der Höhe nach bestritten.

- Bezüglich des Nutzungsausfalls sind die Beklagten der Ansicht, dass die Klägerin einen Nutzungsausfall und einen Nutzungswillen nicht ausreichend dargelegt hätte. Laut Gutachten sei auch eine Wiederbeschaffungszeit von 12 bis 14 Tagen nötig gewesen. Die Klägerin würde insgesamt für 16 Tage eine Schadenskompensation begehren. Ferner wäre ihr Fahrzeug aufgrund des Alters (10 Jahre) eine Gruppe tiefer einzustufen, mithin seien pro Tag allenfalls 25,-- EUR bzw. 27,-- EUR zu ersetzen.

- Die Beklagten halten eine Auslagenpauschale von 20,-- EUR für ausreichend.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst ihren Anlagen, sowie auf die Sitzungsprotokolle Bezug genommen. Das Gericht hat Beweis erhoben durch die uneidlichen Einvernahmen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Ferner hat das Gericht ein mündliches Gutachten zum Unfallhergang durch [REDACTED] [REDACTED] eingeholt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird ebenfalls auf die Sitzungsprotokolle Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage war teilweise begründet.

Soweit der Klage stattgegeben wurde, beruht die Einstandspflicht auf den §§ 18 StVG, 1, 3 PfIVG, 249 ff., 421 BGB. Eintrittspflichtig sind neben dem Beklagten zu 1) als Fahrer beide Haftpflichtversicherer (für Lkw und Anhänger). Die interne Regulierung zwischen den Beklagten zu 2) und zu 3) ist für den vorliegenden Prozess nicht von Bedeutung.

Trotz der Einvernahme von zwei Unfallzeugen, der Anhörung der beiden Fahrer, sowie der Einholung eines unfallanalytischen Sachverständigengutachtens konnte die Verschuldensfrage nicht geklärt werden. Hinsichtlich der Frage, welches der beteiligten Fahrzeuge auf die andere Fahrspur gekommen ist, widersprechen sich die Beteiligten. Beide Versionen sind denkbar.

Schließlich kann auch beiden Fahrzeugführern ein Fehler unterlaufen sein. Die Klägerin kann zuweit nach rechts, und der Beklagte kann zuweit nach links gekommen sein. Auch das Sachverständigengutachten konnte insofern keine nähere Aufklärung bringen. Keine der Parteien hat nachgewiesen, dass die Kollision für sie ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 17 Abs. III StVG gewesen ist. Folglich bestimmt sich die Ersatzpflicht nach § 17 Abs. I, Abs. II StVG. Die Betriebsgefahren der Fahrzeuge sind gegeneinander abzuwägen. Das Gericht ist der Ansicht, dass von dem Gespann (Lkw und Anhänger) eine höhere Betriebsgefahr ausgeht, als vom Pkw der Klägerin. Hierbei wurde u.a. berücksichtigt, dass das Gespann schwerer, länger und instabiler ist als der Pkw, welcher allerdings schneller ist. Das Gericht geht folglich von einer Haftungsverteilung von 70 % : 30 % zugunsten der Klägerin aus. Die Klägerin kann mithin 70 % ihres ansatzfähigen Schadens ersetzt verlangen.

Hinsichtlich der strittigen Schadenspositionen ist folgendes auszuführen:

- Die 55,68 EUR Standkosten sind zu ersetzen. Eine Standzeit von 6 Tagen hält das Gericht für verhältnismäßig. Einem Unfallbeteiligten, dessen Fahrzeug aufgrund des Unfalls nicht mehr verkehrstüchtig ist, muss eine gewisse Überlegungszeit, sowie eine Zeit zur Regelung bestimmter Sachen zugestanden werden. Insbesondere im vorliegenden Fall, in welchem der Verkehrsunfall ca. 200 Kilometer vom Wohnort der Klägerin entfernt geschehen ist, wird diese Standzeit für nicht unverhältnismäßig angesehen.
- Die 503,-- EUR an Abschleppkosten hält das Gericht jedoch nicht für ersatzfähig. Es wäre der Klägerin in jedem Falle zumutbar gewesen, das Fahrzeug in [REDACTED] begutachten zu lassen. Angesichts des Alters und der Laufleistung des Pkws stand ein wirtschaftlicher Totalschaden zumindest im Raum. Möglicherweise könnte die Sache anders gesehen werden, wenn die Klägerin ihren Pkw später tatsächlich in der Werkstatt ihres Vertrauens hätte reparieren lassen. Die Klägerin hat ihren Pkw allerdings zum geschätzten Restwert von 250,-- EUR veräußert. Dies wäre auch in [REDACTED] möglich gewesen. Die Klägerin hat hier gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen.

- Die Abmelde- und Zulassungskosten hat die Klägerin durch eine Rechnung des Autohauses [REDACTED] vom 17.11.2006, sowie durch Quittungen der Zulassungsstelle ausreichend dargelegt und nachgewiesen. Die Beklagten haben nicht substantiiert dargelegt, wieso diese Kosten nicht entstanden sein sollen.

- Hinsichtlich des Nutzungsausfalls hält das Gericht 378,-- EUR für erstattungsfähig. Die Klägerin hat mit der Zulassungsbescheinigung für das Ersatzfahrzeug nachgewiesen, dass dieses am 16.11.2006 zugelassen wurde. Die Klägerin hat also tatsächlich ein Ersatzfahrzeug erworben. Ferner war sie zum Unfallzeitpunkt im Besitz eines Pkws. Dies genügt dem Gericht, um von einem Nutzungswillen auszugehen. Eine andere Annahme wäre lebensfremd, die Beklagten haben hierfür nichts vorgetragen. Allerdings ist das Gericht auch der Meinung, dass das klägerische Fahrzeug aufgrund des Alters von 10 Jahren tiefer einzustufen ist. Pro Tag hält das Gericht 27,-- EUR an Nutzungsausfall für angemessen (§ 287 ZPO).

Dass die Klägerin insgesamt für 16 Tage eine Schadenskompensation fordert (Mietwagen für 2 Tage, sowie Nutzungsausfall für 14 Tage) hält das Gericht für nicht schädlich. Das Kfz.-Gutachten geht von einer Wiederbeschaffungsdauer von ca. 12 bis 14 Tagen aus. Ferner ist an diesem Punkt die Entfernung zwischen Unfallstelle und Wohnort der Klägerin zu sehen.

- Für die Unkosten der Klägerin ist eine Pauschale von 25,-- EUR angemessen.

Insgesamt ergibt sich ein ansatzfähiger Schaden von 3.120,55 EUR. 70 % hiervon, also 2.184,39 EUR haben die Beklagten zu tragen. Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

Kostenentscheidung und Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit: §§ 92, 709 ZPO.

Frischholz
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 16.11.2007

gez.
Gey, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle